



# Statuten

aktivturnverein

des

stv littau

## Statuten des Aktivturnvereins des STV Littau

### Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz
2. Zweck
3. Verbandszugehörigkeit
4. Mitglieder
5. Austritt und Ausschluss
6. Rechte und Pflichten
7. Organe
8. Generalversammlung
9. Vereinsversammlung
10. Vorstand
11. Kontrollstelle
12. Verwaltung
13. Finanzen
14. Statutenänderung
15. Auflösung des Vereins
16. Inkrafttreten

### Allgemeines

#### a) Verwendete Abkürzungen:

Generalversammlung	GV
Organisationskomitee	OK
Vereinsvorstand	VS
Schweizerischer Turnverband	STV
Aktivturnverein	ATV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV

#### b) Verwendete Bezeichnungen;

Der Einfachheit halber wird bei allen Personen und Stellenbezeichnungen, ob Mann oder Frau die männliche Form verwendet.

## **1. Name und Sitz**

Der Aktivturnverein des STV Littau ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Littau

*Name  
Sitz*

## **2. Zweck**

Die ATV pflegt als polysportiver Verein das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen

Der Aktivturnverein

- fördert die dem Grundsatz entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf und Spielmöglichkeiten
- fördert speziell die Jugend
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern

Der ATV ist politisch und konfessionell neutral

*Zweck*

## **3. Verbandszugehörigkeit**

Der ATV des STV Littau ist Mitglied folgender Verbände:

- Kreisturnverband III
- Kantonturnverband LU/OW/NW

und ist über diese Verbände auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV), dessen Statuten, Reglemente und Verträge er sich unterstellt.

*Verbands-zugehörigkeit*

## **4. Mitglieder**

### **4.1. Mitgliederkategorien**

Der ATV umfaßt folgende Mitgliederkategorien:

- Jugend
- Mitturner
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Nichtturnende
- Passivmitglieder
- Gönner

Es ist dem ATV freigestellt, eine oder mehrere obiger Mitgliederkategorien zu führen.

*Kategorien*

### **4.2. Jugend**

Unter der Kategorie Jugend versteht man alle Mitglieder der Jugendriegen

*Jugend*

### **4.3. Aktivmitglied**

Als Aktivmitglieder gelten alle Mitglieder, welche das 16. Altersjahr überschritten haben.

*Aktivmitglied*

#### 4.4. Freimitglied

Die Bedingungen zur Erlangung der Freimitgliedschaft werden reglementarisch geregelt. Der Vorschlag kommt aus dem VS, und die Genehmigung erfolgt an der GV.

*Freimitglied*

#### 4.5. Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied des ATV kann ernannt werden, wer sich um die AR im besonderen oder um die Förderung des Turnens im allgemeinen besonders verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem VS mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zur Begutachtung einzureichen. Der Vorschlag erfolgt durch den VS und muß von der GV, in offener oder geheimer Abstimmung, genehmigt werden.

*Ehrenmitglied*

#### 4.5. Nichtturnende und Passivmitglieder

Nichtturnende und Passivmitglieder sind Mitglieder, welche nicht aktiv am Turngeschehen teilnehmen. Der Übertritt zu den Nichtturnende und Passiven erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedes.

Personen, die sich für die Sache des Turnwesens und um das Gedeihen des Vereins interessieren, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

*Nichtturnende  
Passive*

#### 4.6. Gönner

Gönner sind Personen, welche den Turnverein besonders in finanziellen Belangen ausserordentlich unterstützen.

*Gönner*

#### 4.7. Aufnahme

Neue Mitglieder können auf Antrag des VS durch die GV oder die Vereinsversammlung aufgenommen werden.

*Aufnahme*

### 5. Austritt und Ausschluss

#### 5.1. Austritt aus einem Verein

Austrittsbegehren werden auf die GV schriftlich an den VS gestellt und genehmigt, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem ATV erfüllt sind.

*Austritt*

#### 5.2. Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten dem Verein oder Sport allgemein schaden, können vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Das Ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den VS zuhanden der GV weiterziehen.

*Ausschluss*

## **6. Rechte und Pflichten**

### **6.1. Stimmrecht**

Die Mitglieder der Kategorien Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie Nichtturnende sind stimmberechtigt.

*Stimmrecht*

### **6.2. Pflichten**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Teilnahme an der GV ist für alle Turner Ehrensache.

*Pflichten*

### **6.3. Uebertritt in einen andern Verein des STV Littau**

Übertritte, vereinsintern oder von einem Verein zum anderen, können jederzeit erfolgen. Neuaufnahmen werden durch die GV-Protokolle den anderen Vereinen des STV publiziert. Die Bestehende Mitgliedschaft in einem der drei Vereine erlischt nicht automatisch.

*Uebertritt*

### **6.4. Mitgliederbeitrag**

Die Mitglieder haben den von der GV festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen, die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein.

Die Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beim ATV beitragsfrei.

Der ATV übernimmt die Verbandsbeiträge der Ehren- und Vorstandsmitglieder. Freimitglieder sind vom Vereins-, jedoch nicht vom Verbandsbeitrag entbunden.

*Jahresbeitrag*

*Beitragspflicht*

*Beitragsbefreiung*

### **6.5. Haftung bei Unfällen**

Jedes Mitglied hat sich primär privat gegen Unfall zu versichern. Die Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) ist eine Kompletärversicherung, (in Ergänzung zu den Leistungen anderer Versicherungen). Für weitere Leistungen sei auf das Reglement der SVK-STV verwiesen. Für Unfälle oder Schäden gegenüber Dritten bei Turnübungen oder Anlässen übernimmt der ATV keine Haftung.

*Unfallversicherung*

*Haftung gegenüber  
Dritten*

## **7. Organe**

Die Organe des ATV sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisoren)

*Organe*

## 8. Generalversammlung (GV)

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Die Generalversammlungen der des ATV wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte. Ein fünftel der stimm-berechtigten Mitglieder oder der VS kann eine ausserordentliche GV verlangen. Dieses Begehren ist min. 20 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin schriftlich und unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden einzureichen.

Das Vereinsjahr des ATV beginnt am 1. Okt. und endet am 30. Sept.

Die ordentliche GV des ATV findet jährlich in den ersten zwei Monaten des Vereinsjahres statt und ist gleichzeitig dessen Abschluß.

Die ordentliche GV behandelt folgende Geschäfte:

- \* Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- \* Mutationen
- \* Jahresberichte
- \* Abnahme der Jahresrechnung
- \* Festsetzung Jahresbeitrag und Genehmigung des Budgets
- \* Jahresprogramm
- \* Wahlen - Vorstand
- Revisoren
- \* Anträge, Ehrungen, Ernennungen
- \* Verschiedenes

Die Traktandenliste kann ergänzt und die Reihenfolge von der GV mittels Abstimmung geändert werden.

Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der GV schriftlich zuzustellen. Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

An der GV werden nur Geschäfte behandelt, die auf der Traktandenliste stehen. Ueber das Eintreten auf andere Anträge entscheidet die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die GV ist beschlußfähig, wenn wenigstens 1/3 der Stimmberechtigten teilnimmt.

### 8.1. Wahlen und Abstimmungen

Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird offen abgestimmt. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Es entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt. Bei Wahlen im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

*Generalversamm-lun  
g*

*ausserordentliche  
GV*

*Vereinsjahr*

*Termin der GV*

*Inhalt der GV*

*Einladung  
Anträge*

*Eintreten auf  
Anträge*

*Beschlussfähigkeit*

*geheime Abstimmung*

## 9. Vereinsversammlung

Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder kann eine Vereinsversammlung verlangen. Das Begehren ist mindestens 20 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin schriftlich und unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden dem VS einzureichen. Die Vereinsversammlung ist der GV gleichgestellt und es gelten die gleichen Bestimmungen.

*Einberufung einer  
Vereinsversammlung*

## 10. Vorstand

Die Leitung des ATV ist einem aus mindestens fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen und setzt sich wie folgt zusammen:

- \* Präsident
- \* Technischer Leiter
- \* Kassier
- \* Aktuar
- \* Jugendriegeleiter

*Zusammensetzung  
des Vorstandes*

Er kann von der GV erweitert werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Präsident wird von der GV gewählt. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Der Präsident und der technische Leiter dürfen nicht gleichzeitig von ihrem Amt zurücktreten.

*Amtsdauer*

### 10.1. Aufgaben

Der Präsident vertritt den Verein gegen Außen und der VS führt die laufenden Geschäfte.

Die Obliegenheiten der verschiedenen Ämter werden durch Pflichtenhefte geregelt.

*Aufgaben*

### 10.2. Befugnisse

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über die Verhandlungen muß Protokoll geführt werden.

In dringenden Fällen und bei Ersatzwahlen kann der VS Beschlüsse fassen, die in die Befugnisse der GV fallen. Sie sind der nächsten GV zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten.

*Befugnisse*

### 10.3. Zeichnungsberechtigung

Der Verein verpflichtet sich gegenüber dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier VS-Mitglieder.

*Zeichnungs-berechtig  
ung*

Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postverkehr.

## 11. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die gesamte Rechnung des Vereins. Sie erstatten der GV schriftlichen Bericht. Die beiden Rechnungsrevisoren dürfen nicht im gleichen Jahr aus dem Amt scheiden. Eine Wiederwahl ist möglich.

*Revisoren*

## **12. Verwaltung**

### **12.1. Reglemente und Pflichtenhefte**

Die Detailaufgaben der verschiedenen Ämter sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich geregelt,

*Reglemente und  
Pflichtenhefte*

### **12.2. Protokoll**

Über die GV, die Vereinsversammlung sowie die Vorstandssitzung muß Protokoll geführt werden.

*Protokoll*

### **12.3. Archiv**

Alle wichtigen Vereinsakten (Protokolle, Berichte, Korrespondenzen usw.) werden durch einen Archivar im Vereinsarchiv aufbewahrt.

*Archiv*

## **13. Finanzen**

### **13.1. Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Vereinsjahr zusammen.

*Rechnungsjahr*

### **13.2. Einnahmen**

Die Einnahmen des ATV bestehen aus:

- \* Mitgliederbeiträgen
- \* Erlös aus Vermögenserträgen
- \* Erlös aus Veranstaltungen
- \* Sponsoring
- \* Subventionen
- \* Spenden

*Einnahmen*

### **13.3. Ausgaben**

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, das an der GV genehmigt wird.

*Ausgaben*

### **13.4. Kompetenz des Vorstandes**

In die Kompetenz des Vorstandes fallen Ausgaben bis zu 1/3 des Jahresbudget's für einen einzelnen Zweck. Größere Ausgaben müssen von einer Vereins-versammlung beschlossen werden.

*Kompetenzen*

### **13.5. Haftung**

Der ATV haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist.  
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen ( außer bei strafbaren Handlungen ).

*persönliche Haftung*



## **14. Statutenrevision**

Die Statuten können an der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmbe-rechtigten abgeändert werden.  
Das Begehren einer Totalrevision kann durch den VS oder 1/5 der Mitglieder des ATV schriftlich in die Wege geleitet werden und muß vorgängig an der GV beschlossen werden.

*Statutenänderung  
Totalrevision*

## **15. Schlussbestimmungen**

### **15.1. Auflösung / Fusion**

Die Auflösung oder Fusion des ATV mit einem anderen Verein kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

*Auflösung*

### **15.2. Verwendung des ATV - Vermögens**

Muß der ATV aufgelöst werden, so geht dessen Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Kantonakturnverband LU/OW/NW. Wird innert 10 Jahren kein neuer gleichartiger Verein gegründet, so geht das Vermögen in den Besitz des Kantonakturnverbandes LU/OW/NW über.

*Verwendung des  
Vereinsvermögens*

### **15.3. Vereinsrecht**

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 60 ff ZGB über Vereine.

*geltende Rechte  
siehe ZGB*

## **16. Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen die Vorangegangenen Statuten und treten nach der Annahme der Generalversammlung des ATV und mit der Genehmigung durch den Kantonakturnverband in Kraft.

*Inkrafttreten der  
Statuten*

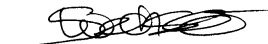
### **Aktivturnverein des STV Littau**

Littau, 17. Januar 97

Präsident : Paul Amrein



Aktuarin: Sibylle Wechsler



### **Kantonakturnverband**

Ebikon, 30. November 96

Präsident: Willi Scheidegger



Sekretär: Otto Nussbaumer

## **Nachtrag zu Statuten**

### **Art. 3 Verbandszugehörigkeit.**

Neuer Text:

Der ATV ist Mitglied des Turnverbandes LU OW NW und ist über diesen Verband gleichzeitig Mitglied des schweiz. Turnverbandes (STV), dessen Statuten, Reglemente und Verträge er sich unterstellt.

Abstimmungsergebnis: 25 Ja

Aus rechtlichen Gründen müssen wir in den Statuten einen Jahresbeitrag festgelegt haben. Der Verein und deren Mitglieder würden sonst solidarisch mit ihrem privaten Vermögen haften. Deshalb schlägt euch der Vorstand vor, diesen Artikel wie folgt zu ändern:

### **6.4 Mitgliederbeitrag Seite 5 der Statuten**

Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag von maximum Fr. 200.- zu entrichten.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen, die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein.

Die Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beim ATV beitragsfrei.

Der ATV übernimmt die Verbandsbeiträge der Ehren- und Vorstandsmitglieder.

Freimitglieder sind vom Vereins-, jedoch nicht vom Verbandsbeitrag entbunden.

Abstimmungsergebnis: 26 Ja

### **Art. 15.2 Verwendung des ATV Vermögens.**

Neuer Text:

Muss der ATV aufgelöst werden, so geht dessen Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Turnverband LU OW NW. Wird innert 10 Jahren kein neuer gleichartiger Verein gegründet, so geht das Vermögen in den Besitz des Turnverbandes LU OW NW über.

Abstimmungsergebnis: 26 Ja

Diese Statutenänderung ist an der 75. GV vom 26. Oktober 2001 angenommen.

An dieser GV waren 27 Stimmberechtigte anwesend.